

Satzungen

Der Kreistag Weimarer Land beschloss mit Beschluss Nr. 146-XVIII/2011 vom 01.09.2011 die Satzung über die Nutzung der Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land – Bibliothekssatzung -, die dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gemacht wird.

KREIS WEIMARER LAND

Satzung über die Nutzung der Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land (Bibliothekssatzung)

Aufgrund der §§ 87 Abs. 1 und 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kreis- und Fahrbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung des Kreises Weimarer Land, die mit anderen Gebietskörperschaften gemeinsam betrieben werden kann. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation und Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Tonträger und elektronische Medien zu erschließen und zugänglich zu machen.
- (2) Die Einrichtung besteht aus einer Fahrbibliothek, die die Gemeinden des Landkreises mit Medien auf der Grundlage abgestimmter Tourenpläne versorgt.
- (3) Die Nutzung der Kreis- und Fahrbibliothek richtet sich nach dem öffentlichen Recht.
- (4) Einzelne Gebühren und Schadenersatzleistungen werden nach der zu dieser Bibliothekssatzung gehörenden Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (5) Die Haltepunkt- und Öffnungszeiten der Kreis- und Fahrbibliothek in den jeweiligen Gemeinden werden durch Informationsblätter, Aushänge und Veröffentlichungen in der Presse bekannt gegeben.
- (6) Die Bibliothek kann für die Nutzung des Bücherbusses besondere Bestimmungen erlassen.

§ 2

Nutzerkreis

Die Nutzung der Kreis- und Fahrbibliothek im Rahmen der gültigen Bibliotheks- und Gebührensatzung ist jedermann ab vollendetem 7. Lebensjahr gestattet.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder anderer Dokumente, aus denen sich Name und Anschrift ergeben, an.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bestätigt ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift, dass er mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt.

- (3) Mit erfolgter Anmeldung erhält jeder Nutzer die Bibliotheks- und Gebührensatzung ausgehändigt. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldekarte erkennt der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bibliotheks- und Gebührensatzung an. Gleichzeitig erteilt er damit die Einwilligung, dass die Angaben zur Person gespeichert werden können. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen beantragen die Zulassung zur Bibliotheksnutzung schriftlich. Die Antragsteller haben bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten zu hinterlegen, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

§ 4 Nutzerausweis

- (1) Nach Anmeldung erhält jeder Nutzer einen kostenlosen Nutzerausweis, der Eigentum der Bibliothek bleibt. Der Ausweis ist bei Entleiherung und Rückgabe von Medien vorzulegen. Der Nutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben (siehe Gebührensatzung).
- (2) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bibliothek durch den Nutzer umgehend mitzuteilen.
- (3) Die Gültigkeitsdauer des Nutzerausweises beträgt entsprechend der gewählten Jahresgebührvariante 6 bzw. 12 Monate vom Tag der Ausstellung an. Sie kann durch erneute Zahlung der Jahresgebühr gemäß Gebührensatzung um weitere 6 bzw. 12 Monate verlängert werden.

§ 5 Formen der Nutzung

- (1) Die Nutzung der Medien kann unmittelbar im Bücherbus sowie durch Ausleiher erfolgen.
- (2) Mit dem Nutzerausweis ist der Leser auch berechtigt, Medien in der Stadtbibliothek Apolda zu entleihen sowie Medien der Fahrbibliothek zurückzugeben. Gleichzeitig sind auch Leser der Stadtbibliothek Apolda berechtigt, nach Vorlage ihres Nutzerausweises, Medien in der Fahrbibliothek zu entleihen sowie Medien der Stadtbibliothek Apolda zurückzugeben. Entstandene Säumnisgebühren sind dabei nach dem Ortsprinzip der Ausleiher zu entrichten.
- (3) Wenn darüber hinaus weitere Serviceleistungen der Stadtbibliothek Apolda wie z. B. Internet, Fernleiher, Kopierer u. a. in Anspruch genommen werden, sind Extragebühren gemäß Gebührensatzung der Stadtbibliothek Apolda zu entrichten.

§ 6 Ausleiher

- (1) Die Ausleiher erfolgt nur gegen Vorlage des Nutzerausweises.
- (2) Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der entliehenen Medien ist die entleihende Person verantwortlich.
- (3) Für die Ausleiher wird eine einmalige Jahresgebühr erhoben (siehe Gebührensatzung).
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Anzahl der zu entleihenden Medien oder die Leihfrist durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge des Vorbestelldatums entliehen.
- (6) Ausleiher von Spielen
 - Spiele sind durch den Nutzer vor der Ausleiher auf die Vollständigkeit aller Teile, entsprechend der Inhaltsverzeichnisse, zu prüfen.
- (7) Die Bibliothek macht die Ausleiher weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Begleichung entstandener Gebühren abhängig.

§ 7 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist für Bücher, Zeitschriften, CD, Kassetten, DVD, CD-Rom u. a. elektronische Medien beträgt in der Regel vier Wochen. Für die Kreis- und Fahrbibliothek gilt der Turnus der Haltetermine als Grundlage für die Festsetzung der Leihfristen aller Medien. Die Rückgabe der entliehenen Medien hat bis spätestens zum letzten Tag der Ausleihfrist zu erfolgen. Das Rückgabedatum ist dem Fristblatt bzw. dem Ausgabebeleg zu entnehmen.
- (2) Auf Wunsch des Nutzers kann die Leihfrist vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen der Bibliothek sind die Medien bei Verlängerung vorzulegen.
- (3) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 8 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgen in der Regel bis zu zwei schriftliche Rückgabeerinnerungen. Es sind die laut Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu zahlen. Diese Gebühren sind unabhängig davon zu zahlen, ob der Nutzer eine schriftliche Rückgabeerinnerung erhalten hat. Das Erinnerungsverfahren wird eine Woche nach Ablauf der Leihfrist in Gang gesetzt.
- (2) Bleibt auch die zweite Rückgabeerinnerung bis zur festgesetzten Frist ohne Resultat, erhält der Nutzer einen Gebührenbescheid. Zuzüglich sind alle bis dahin entstandenen und im Gebührenbescheid benannten Gebühren zu zahlen.
- (3) Bleibt der Gebührenbescheid bis zur festgesetzten Frist ohne Resultat, wird der Vorgang der Kreiskasse zur Betreuung der Forderung übergeben. Mit Vollstreckung müssen alle bis dahin angefallenen Nebenforderungen entrichtet werden.
- (4) Bei Minderjährigen wird die Rückgabeerinnerung an die Erziehungsberechtigten gerichtet.

§ 9 Behandlung der Bibliotheksmedien

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Bibliotheksmedien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren.
- (2) Bei der Ausleihe hat der Nutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Bibliothek anzuzeigen.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Schadenersatz und Haftung

- (1) Für verlorene, beschädigte oder verschmutzte Medien ist der Nutzer schadenersatzpflichtig (siehe Gebührensatzung). Der Nutzer hat auch dann Schadenersatz zu leisten, wenn ihn persönlich kein Verschulden trifft.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek umgehend mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich und in unbeschädigtem Zustand zurückgegeben, so hat der Nutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars.
- (4) Der Kreis Weimarer Land haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen.

- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar. Bei Minderjährigen, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, ist die Haftung nach Maßgabe des § 828 Abs. 2 und 3 BGB beschränkt.

§ 11
Ausschluss von der Nutzung

Nutzer, die gegen die Bibliotheks- und Gebührensatzung verstoßen, können von der weiteren Nutzung der Bibliothek zeitweise bzw. dauernd ausgeschlossen werden. Der Nuterausweis wird eingezogen.

§ 12
Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegsteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. An diesem Tag tritt die Bibliothekssatzung der Kreis- und Fahrbibliothek vom 06.01.2003 außer Kraft.

Apolda, den 15. September 2011

Münchberg
Landrat

KS

Der Kreistag Weimarer Land beschloss mit Beschluss Nr. 147XVIII/2011 vom 01.09.2011 die Gebührensatzung der Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land, die dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gemacht wird.

KREIS WEIMARER LAND

Gebührensatzung der Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land

Aufgrund der §§ 87 Abs. 1 und 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und aufgrund von §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kreis- und Fahrbibliothek sind Gebühren und Auslagen nach § 4 dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Für die Nutzung der Kreis- und Fahrbibliothek sind gesonderte Vereinbarungen mit den jeweiligen Gebietskörperschaften abzuschließen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Entstehung der Gebühren verursacht oder rechtlich zu vertreten hat. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Jahresgebühr entsteht mit der Ausstellung des Nutzausweises. Die übrigen Gebühren entstehen mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Bibliotheksnutzung entstehen, sind in voller Höhe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe des Gebühren- und Auslagenbescheids fällig.

§ 4 Gebühren und Auslagen

lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag (€)
1	Jahresgebühr	
	- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	3,00
	- Erwerbslose, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte	4,50
	- Erwachsene ab 18 Jahre	9,00
	- Erwachsene ab 18 Jahre (6 Monate)	5,00
	- Schulen, Kindertageseinrichtungen und Vereine	10,00
	- Juristische Personen, Firmen, Institute	20,00
	- Vorbestellung von Medien aller Art	1,50

2	Familienausweise <ul style="list-style-type: none"> - Familienausweis – 2 Erwachsene, Kinder unbegrenzt - Familienausweis – 1 Erwachsener, Kinder unbegrenzt 	18,00 11,00
3	Überschreitung der Leihgebühr <ul style="list-style-type: none"> - erste Rückgabeerinnerung zuzüglich Säumnisgebühren pro Medium pro Tag <ul style="list-style-type: none"> - zweite Rückgabeerinnerung zuzüglich Säumnisgebühren pro Medium pro Tag	1,00 + Porto 0,10 1,50 + Porto 0,25
3	Ersatzleistungen des Nutzers <ul style="list-style-type: none"> - Nutzerausweisersatz - Ersatz für verlorene oder stark beschädigte Medien Ersatzexemplar oder Wiederbeschaffungswert zuzüglich Einarbeitungskosten je Medium - Gebühren für gering beschädigte Medien 	4,00 3,00 0,50

Fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThVwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. 02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Art. 2 RL 2006/123/EG-UmsetzungsG vom 08.07.2009 (GVBl S. 592) beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. An diesem Tag tritt die Gebührensatzung der Kreis- und Fahrbibliothek vom 17.03.2003 außer Kraft.

Apolda, den 15. September 2011

Münchberg
Landrat

KS

Der Kreistag Weimarer Land beschloss mit Beschluss Nr. 148-XVIII/2011 vom 01.09.2011 die 1.Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Kreises Weimarer Land, die dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gemacht wird.

KREIS WEIMARER LAND

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Kreises Weimarer Land

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 27. November 2008 (GVBl. S. 381) in der jeweils gültigen Fassung, des § 81 Abs. 2 und 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Kreis Weimarer Land folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Kreises Weimarer Land vom 20. November 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2003 (Amtsblatt Nr. 03/03) wird wie folgt geändert:

Laufende Nummer 18 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Kreises Weimarer Land erhält nachfolgende Fassung:

Lfd. Nr. 18	Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen, Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse sowie der Eröffnungs- und Schlussbilanz der Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe durch das Rechnungsprüfungsamt	
	Pro Tag	100,00 €

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Kreises Weimarer Land tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 15. September 2011

Münchberg
Landrat

KS